

Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich (Disziplinarreglement)

(vom 23. Dezember 2005)¹

Die Bildungsdirektion verfügt:

§ 1. ¹ Dieses Reglement gilt für die Studierenden der Höheren Fachschule am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich. Geltungsbereich

² Die Disziplinalgewalt steht den in diesem Reglement genannten Instanzen zu.

§ 2. Die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht gemäss Lehrplan regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen. Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten führen sie sorgfältig aus. Im Umgang mit Patientinnen und Patienten, Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verhalten sie sich korrekt. Allgemeine Pflichten der Studierenden

§ 3. ¹ Die Studierenden sind über dienstliche Angelegenheiten gemäss Art. 320 des Strafgesetzbuches⁴ und über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches⁴ zur Verschwiegenheit verpflichtet. Schweigepflicht

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bestehen.

§ 4. ¹ Das Fernbleiben vom Unterricht sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen. Absenzen

² Als unentschuldig gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert vier Wochen ausreichend begründet wird.

§ 5. ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten: Entschuldigungsgründe

- a. Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
- b. ausserhalb des Einflussbereichs der Studierenden liegende Ereignisse wie z. B. Zugverspätungen,
- c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,

- d. für Studierende nichtchristlicher Konfession die hohen Feiertage ihrer Religion,
- e. Ferien, die aus zwingenden Gründen nicht während der durch das Zentrum festgelegten Ferien bezogen werden können,
- f. der Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329e des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR)³ und die Teilnahme an der fliegerischen Vorschulung,
- g. andere von der Rektorin oder vom Rektor im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

² Die Rektorin oder der Rektor kann den versäumten Unterricht vor- oder nachholen lassen.

Entschuldigungsgesuche

§ 6. ¹ Die Entschuldigungsgesuche sind schriftlich mit Angabe des Grundes der Absenz der Schulleitung einzureichen.

² Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bei voraussehbaren Absenzen ist ein Gesuch mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen.

Ablehnung

§ 7. ¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Gesuche um Dispensation gemäss § 5 lit. e–g ablehnen, wenn bereits mehrere Absenzen im laufenden Schuljahr vorliegen sowie bei schlechter Arbeitshaltung oder schwachen Leistungen der Studierenden.

² Ablehnungen erfolgen mit schriftlicher Begründung und sind mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Absenzenkontrolle

§ 8. Jede Lehrperson führt eine Kontrolle mit den entschuldigten und unentschuldigten Absenzen.

Disziplinar-massnahmen bei Häufung von Absenzen

§ 9. ¹ Bei mehreren unentschuldigten Absenzen erfolgt nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Ermahnung ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung. Dieser wird dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt schriftlich mitgeteilt.

² Häufen sich die Absenzen auch nach zwei schriftlichen Verweisen, so kann das Ausbildungsverhältnis durch die Schulleitung aufgehoben werden.

Disziplinar-massnahmen bei Störung des Schulbetriebs

§ 10. ¹ Studierende, die den Unterricht stören, den Schulbetrieb beeinträchtigen, Lehrpersonen oder Schulleitung verunglimpfen oder in einer anderen Art gegen dieses Disziplinarreglement verstossen, können von der Lehrperson nach Ermahnung des Unterrichts verwiesen werden. Die Lehrperson kann Anzeige an die Schulleitung erstatten.

² Bei groben Verstößen sowie im Wiederholungsfall kann ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung erfolgen. Dieser wird dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt schriftlich mitgeteilt.

³ Erfolgen nach zwei schriftlichen Verweisen weiterhin Verstöße im Sinne von Abs. 1, so kann die Schulleitung das Ausbildungsverhältnis aufheben.

§ 11. ¹ Der Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts und anlässlich der weiteren Schulveranstaltungen verboten. Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen

² Bei besonderen Veranstaltungen kann die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson den Konsum von Alkohol gestatten.

§ 12. Studierende, über die eine Disziplinar massnahme verhängt werden soll, sind vorgängig anzuhören. Rechtliches Gehör

§ 13. Beim erstmaligen schriftlichen Verweis wird eine Staatsgebühr von maximal Fr. 200 erhoben. Die Staatsgebühr für weitere Verweise sowie die Schreibgebühren werden nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966² festgesetzt. Gebühren

§ 14. Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung der Anordnung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Rechtsmittel

§ 15. Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 22. August 2005 in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

¹ [OS 61.42.](#)

² [LS 682.](#)

³ [SR 220.](#)

⁴ [SR 311.0.](#)